



Richtlinien über den städtischen Familienpass

1. Begünstigter Personenkreis

- 1.1 Alleinerziehende und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes fällt.
- 1.2 Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern und Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze nach dem Wohngeldgesetz unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10% fällt.

2. Vergünstigungen

- 2.1 50% Ermäßigung auf die Betreuungsgebühren und Beiträge in allen städtischen Kindertageseinrichtungen,
- 2.2 50% Ermäßigung auf die Betreuungsgebühren für die städtische Grundschülerbetreuung und die Ferienbetreuung,
- 2.3 50% Ermäßigung auf die Eintrittspreise im Freibad, hiervon ausgenommen sind 10er Karten. Ermäßigte Freibadtickets in Kombination mit Vergünstigungen des städtischen Familienpasses sind ausgeschlossen. In diesen Fällen gilt die weitreichendste Ermäßigung.
- 2.4 50% Ermäßigung auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen an der Abendkasse und an den städtischen Vorverkaufsstellen,
- 2.5 50% Ermäßigung auf die Nutzungsgebühren in der Stadtbücherei,
- 2.6 50% Ermäßigung auf die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten von Schullandheimaufenthalten, mehrtägige außerhalb des regulären Unterrichts stattfindende Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen,
- 2.7 50% Ermäßigung auf den Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung,
- 2.8 50% Ermäßigung auf Essenspreise in den städtischen Kindertageseinrichtungen, der Grundschülerbetreuung, Ferienbetreuung und in den Schulen,
- 2.9 50% Ermäßigung auf kostenpflichtige Angebote des Familienbüros.

3. Ausstellung des Familienpasses

- 3.1 Der Familienpass wird auf Antrag durch die Stadtverwaltung Asperg ausgestellt.
- 3.2 Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Wohngeldbescheid, sofern vorhanden,
 - Einkommensnachweise wie Steuerbescheid, Gehalts-/Lohnbescheinigungen, Bescheide über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung oder auch Unterhaltszahlungen,
 - Geburtsurkunden der Kinder oder andere geeignete Nachweise.
- 3.3 Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, wird der Antrag gebührenfrei abgelehnt.
- 3.4 Für die gesamte Familie wird ein Familienpass ausgestellt.

4. Gültigkeit

- 4.1 Die Gültigkeitsdauer des Familienpasses endet stets mit Ablauf des für die Ausstellung des Familienpasses ausschlaggebenden Leistungsbescheides, bzw. im Falle der Erwerbstätigkeit nach 6 Monaten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 4.2 Bei der Ausstellung eines Familienpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und der städtischen Grundschülerbetreuung ab dem Folgemonat gewährt.
- 4.3 Um Vergünstigungen auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen zu erhalten, ist der Familienpass an der Kasse vorzulegen. Die Vergünstigungen zum Besuch des Freibades werden gewährt, wenn beim Kauf der Eintrittskarte der Familienpass vorgelegt wird.
- 4.4 Die Ermäßigungen bei den Kosten für Schullandheimaufenthalte sowie außerhalb des regulären Unterrichts stattfindende Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen sowie beim Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung sind direkt bei der Stadtverwaltung Asperg zu beantragen.
- 4.5 Die Ermäßigungen bei kostenpflichtigen Angeboten des Familienbüros werden zu Beginn des Angebots und bei Vorzeigen des Familienpasses gewährt.
- 4.6 Der Familienpass ist nur in Kombination mit einem gültigen Ausweisdokument gültig.

5. Sonstiges

- 5.1 Beim Städtischen Familienpass handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Asperg, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltssmittel gewährt wird. Die Freiwilligkeitsleistungen nach dem Städtischen Familienpass sind stets nachrangig zu Leistungen von Hilfeträgern im Sinne der Sozialgesetzbücher. Dies gilt insbesondere für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach den Sozialbüchern II und XII bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Antragsstellung sind entsprechende Nachweise über den Ausschluss einer Leistung nach den Sozialgesetzbüchern bzw. dem Bundeskindergeldgesetz vorzulegen.
- 5.2 Die Art und Höhe der Vergünstigungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.
- 5.3 Der Familienpass ist nicht übertragbar.
- 5.4 Der Familienpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber von der Stadt Asperg wegzieht bzw. seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde/Stadt verlegt oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt werden.

5.5 Missbrauch führt zum Entzug des Familienpasses sowie der damit erworbenen Vergünstigungen. Eine Rückforderung bleibt vorbehalten.

5.6 Eine rückwirkende Gewährung der Vergünstigungen ist nicht möglich.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

Asperg, den 13.01.2022

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister